

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 24. JUNI 1950

NUMMER 51

## Inhalt:

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 6. 1950, Friedrich-Ebert- und Theodor-Heuß-Bilder. S. 577. — RdErl. 12. 6. 1950, Entlassung von Vermessungstechniker-Lehrlingen. S. 577.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 6. 6. 1950, Bestimmung der Dienstvorgesetzten und der höheren Dienstbehörde für die Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 578.

### A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 15. 6. 1950, Abschluß der Haushaltsrechnung 1949 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. S. 578.

### B. Finanzministerium.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

RdErl. 20. 5. 1950, Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge. S. 592.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### F. Arbeitsministerium.

RdErl. 12. 6. 1950, Sprengmeisterprüfungen. S. 592.

### G. Sozialministerium.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 594.

### K. Landeskanzlei.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Friedrich-Ebert- und Theodor-Heuß-Bilder

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1950 —  
Abt. I — 03 — 6 Nr. 437/50

Es ist mir mitgeteilt worden, daß Reisevertreter insbesondere bei den Gemeindeverwaltungen unter Vorzeigung von Empfehlungsschreiben übergeordneter Dienststellen versuchen, Bilder des ersten deutschen Reichspräsidenten Friedrich Ebert und des Bundespräsidenten Theodor Heuß zu Preisen zu verkaufen, die in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Bilder stehen. Ich empfehle, bei der Anschaffung solcher Bilder Vorsicht zu üben. Seitens der Landesregierung sind Maßnahmen in die Wege geleitet, die eine Schaffung künstlerisch einwandfreier Bilder und Plastiken gewährleisten. Sobald diese zur Reproduktion freigegeben werden können, werde ich die nachgeordneten Dienststellen auf die Beschaffungsmöglichkeiten hinweisen.

Vor allem möchte ich bitten, die Aushändigung von Empfehlungsschreiben an Reisevertreter zu unterlassen, da solche sehr leicht dazu mißbraucht werden können, einen unzulässigen Druck zur Bestellung auszuüben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 577.

#### Entlassung von Vermessungstechniker-Lehrlingen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1950 —  
I — 128—30 Nr. 677/50

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Ausbildung nach § 1 des RdErl. des früheren RMDI vom 19. August 1940 — VIa 8981/40—6843 — aus der Lehre und dem Ausbildungsdienst besteht und durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Nach § 12 (1) a. a. O. wird der Vermessungstechniker-Lehrling nach erfolgreich beendeter Lehre, nach Maßgabe der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst in das Angestelltenverhältnis übernommen und hat einen zweijährigen Ausbildungsdienst als Vermessungstechniker abzuleisten.

Nach diesen Vorschriften bildet die fünfjährige Ausbildung ein unteilbares Ganzes. Die Entlassung von Vermessungstechniker-Lehrlingen nach erfolgreich beendeter Lehre ist unstatthaft und zu unterlassen.

— MBl. NW. 1950 S. 577.

## IV. Öffentliche Sicherheit

### Bestimmung der Dienstvorgesetzten und der höheren Dienstbehörde für die Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1950 —  
IV A 2 63.00 — 583

Auf Grund der §§ 84, 85 des Dienstordnungsgesetzes (DOG) vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) bestimme ich:

I. Zur Erteilung von Warnungen, Verweisen und zur einmaligen Gehaltskürzung bis zum zulässigen Höchstbetrag (§ 7 DOG) sind als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 11 DOG befugt:

1. Die Chefs der SK- und RB-Polizeibehörden, die Chefs der Wasserschutzpolizeigruppen, die Leiter der Landespolizeischulen, des Landeskriminalpolizeiamtes und des Polizeiinstitutes Hilstrup gegenüber den ihnen unterstellten Polizeivollzugsbeamten.
2. Die Polizeiausschüsse gegenüber den ihnen unterstellten Verwaltungsbeamten.
3. Der Innenminister gegenüber den Verwaltungsbeamten des Polizeiinstitutes Hilstrup, der Landeseinrichtungen der Polizei sowie gegenüber den Vollzugsbeamten vom Polizeifernmeldedienst des Landes und der Polizeihundezucht- und Abrichtestelle Senne II.

II. Höhere Dienstbehörde im Sinne des § 11 (3) DOG für die Polizeibehörden, das Polizeinstitut Hilstrup und die Landeseinrichtungen der Polizei ist der Innenminister als Polizeiaufsichtsbehörde.

An die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen, nachrichtlich: an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 578.

## A. Innenministerium

### B. Finanzministerium

#### Abschluß der Haushaltsrechnung 1949 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

RdErl. d. Innenministers III B 5/32 u. d. Finanzministers KomFin Tgb.-Nr. 21205/I v. 15. 6. 1950

1. Den Gemeinden unter 3000 Einwohnern und den Gemeindeverbänden wird, wie auch in den Vorjahren, empfohlen, die Bestimmungen der GemHVO und der KuRVO auf sich anzuwenden. Die dort festgesetzten Abschlußtermine müssen von allen Gemeinden und Gemeindeverbänden genauestens eingehalten werden.

2. Um durch den Jahresabschluß ein zutreffendes Bild über die Finanzwirtschaft des abgelaufenen Jahres zu erhalten, ist es von Wichtigkeit, die Rechnungsjahre 1949 und 1950 genau gegeneinander abzugrenzen. Hierzu wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- a) Die ordentliche Rechnung muß alle ordentlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten, die im abgeschlossenen Rechnungsjahr fällig geworden sind. Auf der Einnahmeseite sind für die fällig gewordenen, aber noch nicht eingegangenen Beträge Einnahmereste zu bilden. Wegen der Bereinigung der Einnahmereste wird auf Ziff. 4a des Erlasses über den Abschluß für den DM-Abschnitt 1948 vom 24. Mai 1949 (MBl. NW. S. 479) verwiesen.
- b) In einer großen Anzahl von Gemeinden stellt die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital einen wesentlichen Einnahmeposten dar. Deshalb kommt der richtigen Verrechnung der Gewerbesteuereinnahmen besondere Bedeutung zu. So lange die Gewerbesteuer von den Finanzämtern eingezogen und an die Gemeinden abgeliefert wurde, entfiel zu Beginn des Rechnungsjahres eine Einzelsollstellung der Gewerbesteuer für jeden Steuerpflichtigen und die Zusammenfassung der Einzelbeträge zu einem Gesamtsoll, dem man beim Jahresabschluß das Ist hätte gegenüberstellen können. Die vom Finanzamt überwiesenen Gewerbesteueranteile wurden bei ihrem Eingang bei der Gemeinde zum Soll gestellt und beim Jahresabschluß deckten sich Soll und Ist miteinander, so daß keine Reste auszuweisen waren. Nachdem aber am 1. Juli 1949 die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wieder auf die Gemeinden zurückübertragen worden war, war es erforderlich, daß die — von den Finanzämtern übernommenen — Vorauszahlungsbeträge der einzelnen Steuerpflichtigen wieder in einer Hebeliste der Gemeinde zusammengefaßt und mit förmlicher Annahmeanordnung gem. § 27 GemHVO. versehen zum Soll gestellt wurden. Spätere Änderungen infolge der Veranlagungen für I/1948 oder Berichtigungsveranlagungen hatten durch Zu- und Abgangslisten zu erfolgen. Dem so ermittelten Gesamtsoll für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis 31. März 1950 (zuzüglich der vorher vom Finanzamt eingegangenen Gewerbesteueranteile) ist beim Abschluß des Rechnungsjahres 1949 das Ist gegenüberzustellen, während die Unterschiedsbeträge als Reste für das Rechnungsjahr 1949 auszuweisen sind. Es ist nicht statthaft, die bis zum Jahresabschluß von den Finanzämtern und den Steuerpflichtigen eingegangenen Ist-Beträge zusammenzuziehen und als Soll und Ist zugleich auszuweisen und von einem Ausweis der verbliebenen Reste abzusehen.
- c) Die für das Rechnungsjahr 1949 bestimmten Gewerbesteuerausgleichsbeträge sind in der Jahresrechnung 1949 auszuweisen, notfalls durch Bildung von Einnahme- und Ausgaberesten.
- d) Bei den Pauschbeträgen zur Abgeltung der Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbahn- und -Post für das Rechnungsjahr 1949 sind in Kürze noch Restzahlungen in Höhe von rund  $\frac{4}{5}$  des bereits erhaltenen Betrages zu erwarten. Auch diese Restzahlung ist noch in der Jahresrechnung 1949 mit zu erfassen und zwar durch Bildung von Einnahmeresten.
- e) Es wird bei einer Reihe von Gemeinden vorkommen, daß für bestimmte Zwecke im Laufe des abgeschlossenen Rechnungsjahres Ausgaben geleistet worden sind, zu deren Deckung Landeszuschüsse in Aussicht gestellt sind. Im umgekehrten Falle sind bereits zweckgebundene Landeszuschüsse für bestimmte Zwecke gezahlt worden, ohne daß die vorgesehenen Maßnahmen bereits durchgeführt sind. In diesen Fällen ist durch die Bildung entsprechender Einnahme- bzw. Ausgabereste dafür zu sorgen, daß die ordentliche Rechnung durch die nicht fristgerechte Leistung der Einnahmen bzw. Ausgaben nicht entlastet oder über die Höhe der eigenen Beteiligung hinaus belastet wird. Wegen der Bildung von Haushaltsresten bei nicht ausgeglichener Rechnung vgl. Ziff. 3.
- f) Neben den im Finanzausgleichsgesetz 1950 vorgesehenen Landeszuschüssen für den Wiederaufbau gemeindeeigener Grundstücke, die für den Neubau und Wiederaufbau von Schulen zweckgebunden sind, sind aus

Ersparnissen des Landeshaushalts 1949 weitere 43 Millionen DM für Schulbauzwecke vorgesehen (Schulbauprogramm Teil A). Diese Mittel gehören ebenso wie die Zuschüsse aus Mitteln des Finanzausgleichs 1950 in die Bücher des Rechnungsjahres 1950. Nur in den Fällen, wo die Zuschüsse aus dem Schulbauprogramm A zur Deckung von Schulbaumaßnahmen verwendet werden, die bereits im Rechnungsjahr 1949 durchgeführt und als Ausgabe verrechnet worden sind, müssen für diese Beträge ausnahmsweise in der Rechnung 1949 entsprechende Einnahmereste eingesetzt werden.

- g) Die jetzt abgeschlossenen Nachprüfungen der Unterlagen für die Festsetzung des Verteilungsschlüssels für die Wiederaufbauzuschüsse sowie der Schlüsselzuweisungen wird in vielen Fällen zu Berichtigungen der in den Jahren 1948 und 1949 gezahlten Finanzzuweisungen führen. Für die sich hieraus ergebenden Nachzahlungen oder Erstattungen sind in der Jahresrechnung 1949 Beträge nicht vorzusehen. Es ist beabsichtigt, die Berichtigungen im Rahmen der Finanzzuweisungen für 1950 durchzuführen. Auch von einer anderweitigen Berechnung der Umlagen, die sich auf Grund der Prüfungen ergeben würde, ist abzusehen, weil durch die Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse bei den Schlüsselunterlagen 1950 gleichzeitig eine Berichtigung der Umlagegrundlagen vorgenommen wird.
- h) Eine Reihe von Gemeinden, die auf Grund des Erlasses vom 17. Dezember 1949 — III B 6/43 KomFin Tgb.-Nr. 176 93/I — über die Zuschüsse des Landes zur Beseitigung von Kriegsschäden am gemeindlichen Eigentum zu viel erhaltene Abschlagszahlungen auf schlüsselmäßige Zuweisungen für den Wiederaufbau zurückzahlen mußten, hat beantragt, die Rückzahlung dieser Beträge zu erlassen. Es ist in Aussicht genommen, über diese Anträge noch so rechtzeitig zu entscheiden, daß diese Entscheidungen ihren buchmäßigen Niederschlag in der Jahresrechnung 1949 finden können. Soweit den Anträgen nicht oder nur zum Teil entsprochen werden kann, müssen über die zurückzahlenden Beträge rote Einnahmereste gebildet werden.
- i) Die Abrechnung der Kosten der RB- und SK-Polizei ist durch die Erlasse des Innenministers vom 12. April 1950 — IV D 9/I 11. 05/SK bzw. RB 230 bzw. 231 — geregelt. Wegen der Grundsätze über die Aufteilung des Gemeindeanteiles an den Kosten der RB-Polizei wird auf den gemeinsamen Erlaß vom 15. April 1950 — III B 6/23 Tgb.-Nr. 20 074/I — verwiesen.
- k) Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Fürsorgeabrechnungen zwischen den Bezirksfürsorgeverbänden und den kreisangehörigen Gemeinden sowie die endgültige Festsetzung der Kreis- und Amtsumlagen so rechtzeitig durchgeführt werden müssen, daß alle beteiligten Körperschaften die endgültigen Zahlen in die Rechnungen des Jahres 1949 aufnehmen können.

3. Wie schon in Ziff. 4 des Abschlusserlasses für den DM-Abschluß 1948 vom 24. Mai 1949 ausgeführt wurde, müssen die Gemeinden zur Erfüllung der Forderung des § 28 des 3. Währungsgesetzes alle Anstrengungen machen, um den Ausgleich der Jahresrechnung zu erreichen. Auf die Notwendigkeit, der Bildung der Einnahmereste und der Restebereinigung besondere Beachtung zu schenken, wird in Ziff. 2a verwiesen. Die Restebereinigung darf nicht zur Bildung von Finanzreserven führen, die aus dem Abschlußbild nicht ohne weiteres erkennbar sind. Das gleiche gilt für die Ausgabereste. Wegen der Bildung von Kassenausgaberesten und Haushaltsresten wird auf Ziff. 4b des oben erwähnten Erlasses vom 24. Mai 1949 verwiesen. In diesen Bestimmungen war zugelassen, daß bei allen Haushaltsstellen in Haushaltsunterabschnitt 67 wegen der im vergangenen Jahr verspäteten Ausschüttung der Landeszuschüsse auch dann Haushaltsreste gebildet werden durften, wenn eine Übertragbarkeit weder kraft Gesetzes noch durch einen Übertragungsvermerk im Haushaltsplan gegeben war. Weiterhin durften u. U. die Haushaltsreste über den durch das Haushaltsoll gezogenen Rahmen hinausgehen. Diese Ermächtigung war notwendig, um die bestimmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse sowie der vorgeschriebenen Eigenbeteiligung sicherzustellen. Für das laufende Jahr ist die Höhe

der Landeszuschüsse den Gemeinden so rechtzeitig mitgeteilt worden, daß sie die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Bildung von Haushaltsresten schaffen konnten. Zu einer über die haushaltsrechtlichen Vorschriften hinausgehenden Ermächtigung zur Bildung von Haushaltsresten besteht deshalb keine Veranlassung mehr. Sollte sich in einzelnen besonders gearteten Fällen die Notwendigkeit zu einer Ausnahmebehandlung ergeben, so hat die Gemeinde, falls sie einen Antrag auf Zuweisung eines Zuschusses aus dem Ausgleichsstock gemäß Ziff. 4 stellen will, die näheren Umstände zu erläutern.

Bei der Bildung von Haushaltsresten wird angestrebt werden müssen, daß durch sie der Ausgleich der Rechnung nicht gefährdet wird, es sei denn, daß es sich um die oben erwähnten Reste handelt, die der Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung der Landeszuschüsse und der erforderlichen Eigenbeteiligung der Gemeinden dienen.

4. a) Wenn das endgültige Ergebnis der Jahresrechnung aller Gemeinden und Gemeindeverbände vorliegt, kann der Ausgleichsstock für das Rechnungsjahr 1949 zur Verteilung kommen. Nach § 10 des Finanzausgleichsgesetzes für das Rechnungsjahr 1949 ist der Ausgleichsstock dazu bestimmt, durch die Gewährung von Bedarfszuweisungen der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Insbesondere sollen durch sie Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Mit Rücksicht auf die Begrenztheit der Mittel kann der Fonds nur insoweit eingesetzt werden, als es zum Ausgleich der Jahresrechnung notwendig ist. Dabei soll ein strenger Maßstab angelegt werden. Es wird häufig vorkommen, daß der Fehlbetrag in einzelnen Gemeinden nicht ein Zeichen einer wirtschaftlich und finanziell schwierigen Lage ist, sondern die Folge der Durchführung einmaliger Aufgaben (Baumaßnahmen, Anschaffungen, Nachholung eines aufgestauten Unterhaltungsbedarfs, Grunderwerb usw.) aus ordentlichen Mitteln in einem Umfange, der über die finanzielle Leistungsfähigkeit eines einzelnen Jahres der Gemeinde erheblich hinausgeht. Ein solcher Fehlbetrag wird aus Mitteln des Ausgleichsstocks nicht abgedeckt werden können. Es wird der Gemeinde überlassen bleiben müssen, durch eine geringere Bemessung der Aufwendungen aus ordentlichen Einnahmen für Investitionen im jetzt laufenden oder im kommenden Rechnungsjahr den so entstandenen Fehlbetrag wieder abzudecken. Eine besondere Stellung innerhalb dieser Investitionen nehmen die Ausgaben zur Beseitigung von Kriegsschäden ein. Hier soll angestrebt werden, soweit die vorhandenen Mittel des Fonds es zulassen, alle Gemeinden in den Stand zu versetzen, für diesen Zweck neben den Landeszuschüssen die vorgeschriebene Eigenbeteiligung in Höhe von 25 Prozent der Landeszuschüsse zu leisten. Das gleiche gilt für alle anderen Maßnahmen, die vom Land durch Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen besonders gefördert werden, und für die eine Eigenbeteiligung der Gemeinde zur Voraussetzung für die Gewährung von Landeszuschüssen gemacht wird.

b) Bei Anwendung der vorstehenden Gesichtspunkte wird ein Teil der Fehlbeträge der Gemeinden aus Mitteln des Landes nicht ausgeglichen werden können. Darüber hinaus müssen die Fehlbeträge auch insoweit ausscheiden, als sie auf folgende Umstände zurückzuführen sind:

(1) Die nicht genügende Ausschöpfung der gemeindlichen Steuerkraft dadurch, daß die Hebesätze für die Realsteuern nicht auf die Höchstsätze der 4. Ausführungsanweisung zum Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 7. Juli 1939 — MBliV. S. 27 — festgesetzt worden sind. Es kommen die Hebesätze des Rechnungsjahres 1949 in Frage.

(2) Überschreitung der Fürsorgerichtsätze des Sozialministers durch die im Rechnungsjahr 1949 angewendeten Fürsorgerichtsätze der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(3) Die Schaffung neuen Vermögens durch Bildung von Rücklagen und sonstigem Barvermögen, Erwerb

von Grundvermögen und anderen Vermögensgegenständen. Ausgenommen hiervon sind die Rücklagenzuführungen, die nach § 11 RücklVO auch aus einer nicht ausgeglichenen Rechnung zugelassen sind. Dazu gehören die gesetzliche Tilgungsrücklage und die Rücklagenzuführungen, die zur Sicherung der vorgeschriebenen Verwendung zweckgebundener Einnahmen notwendig sind. Die Zweckbindung muß sich aus dem Gesetz einwandfrei ergeben. Nicht zu diesen Rücklagen gehören alle Rücklagen nach § 1 RücklVO mit Ausnahme der gesetzlichen Tilgungsrücklage.

(4) Außerordentliche Tilgungen.

c) Fehlbeträge, die bei Anwendung der obigen Grundsätze verbleiben, können für eine Beteiligung am Ausgleichsstock nicht in Betracht gezogen werden, wenn der Gemeinde zugemutet werden kann, sie aus eigenen Beständen zu decken. Zu solchen Beständen gehören insbesondere:

(1) Rücklagenbestände, soweit sie nicht durch Sondergesetz für bestimmte Zwecke gebunden sind. Sie sind in diesem Falle nicht nur zur Überbrückung des Fehlbetrages vorübergehend kassenmäßig in Anspruch zu nehmen. Ihr Bestand ist vielmehr endgültig zur Abdeckung oder Ermäßigung eines zu erwartenden Fehlbetrages zu verwenden.

(2) Barbestände und Guthaben des allgemeinen Kapitalvermögens.

(3) Überschüsse aus Vorjahren.

Die Fehlbeträge des DM-Abschnittes 1948 sind im Laufe des Rechnungsjahres 1949 in einer Reihe von Gemeinden voll oder zum Teil aus Mitteln des kommunalen Ausgleichsstocks 1948 bezuschußt worden. In der Rechnung 1949 sind die Fehlbeträge in Höhe dieser Zuschüsse abzudecken. Die darüber hinausgehenden Teile des Fehlbetrages können für eine Bezuschussung aus dem Ausgleichsstock 1949 nicht berücksichtigt werden. Nach § 23 GemHVO besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, den Fehlbetrag erst im zweitnächsten Jahre, d. h. den Fehlbetrag 1948 im Rechnungsjahr 1950, zu veranschlagen und abzudecken.

Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Antrag auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock stellen wollen, müssen ihre Abschlußarbeiten so beschleunigen, daß der Antrag, der sich auf das Jahresergebnis 1949 stützen muß, bis spätestens 15. Juli 1950 der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Dem Antrag ist eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster beizufügen.

Den Ämtern können nach dem Wortlaut des Gesetzes Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nicht gegeben werden.

Die Aufsichtsbehörden prüfen die Anträge auf Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach. Dabei ist ein strenger Maßstab unter Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze anzulegen. Die geprüften Anträge sind mir, dem Innenminister, mit der Stellungnahme der Regierungspräsidenten und einer Zusammenstellung der einzelnen Ergebnisse nach Ziff. V, 5, 9 u. 11 und den beizufügenden Vordrucken vorzulegen.

Bei einer Reihe von Gemeinden werden die Aufsichtsbehörden die Zahlung eines Zuschusses aus dem Ausgleichsstock nicht befürworten können, weil der Fehlbetrag des Rechnungsjahres 1949 auf besondere Investitionen zurückzuführen (vgl. Ziff. 4a) und nicht der Ausdruck einer dauernden wirtschaftlichen Notlage ist und angenommen werden muß, daß die Gemeinde in den kommenden Jahren den Fehlbetrag aus eigener Kraft abdecken kann. Die Anträge dieser Gemeinden sind gesondert zusammenzustellen.

Termin für die Vorlage der Anträge: 15. Juli 1950 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die durch die Kreisverwaltungen vorgeprüften Anträge der kreisangehörigen Gemeinden sind bis zum 30. Juli 1950 bei den Regierungspräsidenten vorzulegen. Vorlage bei mir, dem Innenminister, bis zum 15. August 1950.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

Nachweis des Ergebnisses der Haushaltsrechnung im Rechnungsjahr 1949.

Gemeinde: ..... Einwohnerzahl: .....  
 (nach den Schlüsselberechnungen 1949)  
 Stadt/Landkreis: ..... Regierungsbezirk: .....

Gegenstand	128 % der Ist-Einnahmen des DM-Abschnittes 1948	Ist-Einnahmen im Rechnungsjahr 1949	Verbliebene Einnahmereste nach Abzug der Restebereinigung gem. Ausf. Anw. zu § 23 GemHOV.	Restebereinigung
1	2	3	4	5
<b>I. Ordentliche Einnahmen:</b>				
1. Steuern				
a) Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital . . . . .	.....	.....	.....	.....
b) Lohnsummensteuer . . . . .	.....	.....	.....	.....
c) Grundsteuer A . . . . .	.....	.....	.....	.....
d) Grundsteuer B . . . . .	.....	.....	.....	.....
e) sonstige Steuern . . . . .	.....	.....	.....	.....
2. Schlüsselzuweisungen . . . . .	.....	.....	.....	.....
3. Zweckgebundene Finanzausweisungen . . . . .	.....	.....	.....	.....
a) Trümmer- u. Kriegsschädenbeseitigung (671—675)	.....	.....	.....	.....
b) Kriegsfolgefürsorge (44) . . . . .	.....	.....	.....	.....
c) sonstige zweckgebundenen Finanzausweisungen .	.....	.....	.....	.....
4. Allgemeine Umlagen . . . . .	.....	.....	.....	.....
5. Zweckgebundene Umlagen . . . . .	.....	.....	.....	.....
6. Zuschüsse von seiten anderer Gemeinden zur gemeinsamen Polizei . . . . .	.....	.....	.....	.....
7. Kostenanteile innerhalb der Landkreise am Fürsorgeaufwand . . . . .	.....	.....	.....	.....
8. Entnahmen aus Rücklagen . . . . .	.....	.....	.....	.....
a) Allgemeine Ausgleichsrücklage und Betriebsmittelrücklage . . . . .	.....	.....	.....	.....
b) Sonstige Rücklagen . . . . .	.....	.....	.....	.....
9. Erlös aus der Veräußerung von Vermögenswerten	.....	.....	.....	.....
10. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Rückzahlung von Darlehen . . . . .	.....	.....	.....	.....
11. Ablieferung der Betriebe . . . . .	.....	.....	.....	.....
12. Einnahmen bei Abschnitt 97 . . . . .	.....	.....	.....	.....
13. Bedarfszuschüsse . . . . .	.....	.....	.....	.....
14. Erstattung der in den Ausgaben enthaltenen Aufwendungen für die Sparkasse und die Eigenbetriebe	.....	.....	.....	.....
15. Sonstige Einnahmen . . . . .	.....	.....	.....	.....
16. Summe der Einnahmen . . . . .	.....	.....	.....	.....

Gegenstand	128 % der Ist-Ausgaben im DM-Abschnitt 1948	Ist-Ausgaben im Rechnungsjahr 1949	Kassenausgabereste (K) Haushaltsreste (H) (alte u. neue)	v. Summe Sp. 3 + 4 über- oder außerplanmäßig
1	2	3	4	5

<b>II. Ordentliche Ausgaben:</b>				
1. Persönliche Ausgaben, einschl. Versorgungsaufwand				
a) Gesamtverwaltg., ohne Lehrer, Vollzugspol., Sparkassen und wirtschaftliche Unternehmen . . . . .	.....	.....	.....	.....
b) Vollzugspolizei (10) . . . . .	.....	.....	.....	.....
c) Gemeindliche Lehrkräfte . . . . .	.....	.....	.....	.....
d) Beitrag zur Landesschul- und Mittelschulkasse (21, 22) . . . . .	.....	.....	.....	.....
e) Sparkassen (72) und wirtschaftliche Unternehmen (Einzelplan 8) . . . . .	.....	.....	.....	.....
2. Beiträge zur RB-Polizei (10) . . . . .	.....	.....	.....	.....
3. Beiträge an andere Gemeinden zur gemeinsamen Vollzugspolizei (10) . . . . .	.....	.....	.....	.....
4. Trümmerbeseitigung (671) . . . . .	.....	.....	.....	.....
Übertrag:	.....	.....	.....	.....

Gegenstand	128 % der Istausgaben im DM-Abschnitt 1948	Istausgaben im Rechnungsjahr 1949	Kassenausgabereste (K) Haushaltsreste (H) (alte u. neue)	v. Summe Sp. 3 + 4 über- oder außerplanmäßig
1	2	3	4	5
Übertrag:				
5. Kriegsschädenbeseitigung				
a) an Wohnungen (672)				
b) an Schulen				
c) an sonstigem Verwaltungsvermögen (673)				
d) am Grundvermögen (674)				
e) an Tiefbauanlagen (675) (676)				
f) am Betriebsvermögen (677)				
g) sonstige Kriegsschädenbeseitigung				
6. Bauarbeiten, außer Kriegsschädenbeseitigung				
a) Unterhaltungsarbeiten				
b) Neubaumaßnahmen				
7. Offene und geschlossene Fürsorge, ohne Kriegsfolgefürsorge (41, 42)				
8. Kriegsfolgefürsorge (44)				
9. Kostenanteile innerhalb der Landkreise am Fürsorgewesen				
10. Zuschüsse zu den Eigenbetrieben				
11. Verzinsung				
12. Tilgung				
a) planmäßig				
b) außerordentlich				
13. Allgemeine Umlagen (96)				
14. Zweckgebundene Umlagen				
15. Anteilsbeträge an den außerordentlichen Haushalt				
16. Rücklagenzuführungen u. Zuführungen z. Vermögen				
17. Ausgaben für Vermögenserwerb				
18. Ausgaben bei Abschn. 97				
19. Sonstige Ausgaben				
20. Ordentliche Ausgaben insgesamt				
<b>III. Abschluß:</b>				
1. Isteinnahme Ziffer I 16				
2. Einnahmereste Ziffer I 16				
3. Zusammen				
4. Istausgabe Ziffer II 20				
5. Kassenreste Ziffer II 20				
6. Haushaltsreste Ziffer II 20				
7. Zusammen:				
8. Gesamteinnahme (Ziffer III 3)				
9. Gesamtausgabe (Ziffer III 7)				
10. Jahresergebnis (Überschuß: +, Fehlbetrag: —)				

#### IV. 1. A. Werden die Höchsthebesätze der 4. Ausf.-Anweisung erhoben?

	Hebesatz im Rechnungsjahr 1949	Höchsthebesatz	Mehreinnahme bei Einführung der Höchstsätze	Hebesatz im Rechnungsjahr 1950
	1	2	3	4
a) Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital				
b) Lohnsummensteuer				
c) Grundsteuer A				
d) Grundsteuer B				
e) Summe:				

- B. Umlagesatz der Kreisumlage . . . . .
2. Entsprechen die Fürsorgetarifsätze den Richtlinien und Tarifsätzen des Soz.-Min.?  
 ja — nein  
 Wenn nein, in welcher Hinsicht bestehen Abweichungen?  
 Durch etwa bestehende Abweichungen entstandene Mehraufwendungen gegenüber den Tarifsätzen des Soz.-Min. . . . .
3. In dem Jahresergebnis gemäß Ziffer III 10 sind enthalten:

	Einnahme: Kopfspalte 3 + 4	Ausgabe: Kopfspalte 3 + 4
a) Für Trümmerbeseitigung und Kriegsschädenbeseitigung Einnahmen gem. Ziff. I 3a (zuzügl. sonst. Einnahmen aus Ziff. I 15, Ausgaben gem. Ziff. II 4 und 5) . . . . .		
b) für Neubaumaßnahmen (Ziff. II 6b) . . . . .		
c) Summe: . . . . .		
d) Mehrausgabe . . . . .		
e) davon ab 25% der Landeszuschüsse zu den Kosten der Kriegsschädenbes. . . . .		
f) Unterschied zwischen Ziffer d) und e) . . . . .		

4. Zuweisungen an den außerordentlichen Haushaltsplan.

Bezeichnung der Maßnahme	Zuweisung aus der ordentl. Rechnung 1949 an die o. a. Rechnung		Davon verwendet		Weitere Verfügungen durch Vergebung von Lieferungen und Leistungen	noch frei verfügbar
	Ist	Reste	Ist	Reste		
a	b	c	d	e	f	g

5. Einzelangabe aller Haushaltsreste gemäß Ziffer II, Kopfspalte 4

Bezeichnung	Haushalts-Soll	Ist-Ausgabe	Reste		Von den Haushaltsresten nach Kopfspalte d bis 30. 6. gezahlt oder durch Vergebung von Lieferungen und Leistungen in Anspruch genommen
			K = Kassenreste	H = Haushaltsreste	
a	b	c	d	e	

6. a) Rücklagenzuführungen und Zuführungen zum Vermögen gemäß Ziffer II 16 . . . . .
- b) davon ab: Rücklagenzuführungen, die nach §§ 10 und 11 RücklVO. auch bei nicht ausgeglichenem Haushaltsplan oder nicht ausgeglichener Rechnung vorzunehmen sind . . . . .
- c) verbleiben freiwillige Zuführungen . . . . .
7. Vorhandene Rücklagenbestände
- Betriebsmittelrücklage . . . . .
- Allgemeine Ausgleichsrücklage . . . . .
- Gesetzliche Tilgungsrücklage . . . . .
- Sonstige Rücklagen, und zwar: . . . . .
- 
- 
- Geldbestände des Kapitalvermögens . . . . .
- Summe . . . . .

**V. Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:**

1. Jahresergebnis gem. Ziff. III 10 Fehlbetrag . . . . .	.....	.....
2. Vorschlag für die Abdeckung des Fehlbetrages		
a) Inanspruchnahme des Überschusses aus Vorjahren, soweit noch nicht in der Rechnung des Jahres 1949 verwendet . . . . .	.....	.....
b) Verwendung von Rücklagebeständen . . . . .	.....	.....
c) Verwendung von Beständen des Kapitalvermögens	=====	=====
3. Verbleibt Fehlbetrag (Ziff. 1—2) . . . . .	.....	.....
4. Verbesserungen des Jahresergebnisses		
a) Summe der erzielbaren Mehreinnahme bei Erhöhung der Steuerhebesätze auf die Höchstsätze (Ziff. IV 1 A e Kopfspalte 3) . . . . .	.....	.....
b) Mögliche Einsparung bei Anwendung der Landesrichtsätze in der Fürsorge (Ziff. IV 2) . . . . .	.....	.....
c) Außerordentliche Tilgungen gem. Ziff. II 12 b . . . . .	.....	.....
d) Vermögenserwerb (Ziff. II 17) . . . . .	.....	.....
e) Beträge, die nach dem Ergebnis der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden abzusetzen sind . . . . .	=====	=====
5. Zwischenergebnis (Ziff. 3—Ziff. 4) . . . . .	.....	.....
6. Rechnungsmäßiger Zuschuß zu Theater und Orchester	.....	.....
7. Verbesserung des Jahresergebnisses bei Außerachtlassung des Betrages, um den die Ausgaben für die Kriegsschädenbeseitigung und die Neubaumaßnahmen die Einnahmen überschreiten bei Berücksichtigung des 25prozentigen Gemeindeanteils für die Kriegsschädenbeseitigung als unabweisbare Ausgabe (Ziff. IV 3 f; wenn Ziff. IV 3 e höher ist als Ziff. IV 3 d, so ist hier nichts einzusetzen) . . . . .	.....	.....
8. Zuführungen an den a. o. Haushalt . . . . .	=====	=====
9. Zwischenergebnis (Ziff. 5—Ziff. 6 bis 8) . . . . .	.....	.....
10. Verbesserung bei Verzicht des Landes auf den aus eigenen Einnahmen zu deckenden Anteil an den Wiederaufbaukosten von mindestens 25% der Landeszuschüsse . . . . .	.....	.....
11. Ergebnis Ziffer 9 minus Ziffer 10 . . . . .	=====	=====

**Anweisung für die Aufstellung der Nachweisung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung im Rechnungsjahr 1949**

**Zu den Kopfspalten Ziffer I**

Wo die Restebereinigung gemäß der Ausführungsanweisung zu § 23 GemHVO in einer Summe pauschal für die gesamte Rechnung durchgeführt wird, ist die Gesamtsumme auf die einzelnen Einnahmestellen aufzuteilen. Wo die Bereinigung das normale Maß übersteigt, ist sie besonders zu begründen. Die Aufsichtsbehörden prüfen, ob die eingesetzten Beträge angemessen sind.

**Zu I und II**

Die Summe der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen muß mit den Ergebnissen der Kassenbücher für den ordentlichen Haushalt übereinstimmen.

**Zu I 4 und I 5, II 13 und 14**

Allgemeine Umlagen dienen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der übergeordneten Gebietskörperschaften oder zur Durchführung des allgemeinen Lastenausgleichs unter den Gemeinden des gleichen Verbandes. Zweckgebundene Umlagen dienen dem Lastenausgleich oder der Lastenverteilung auf bestimmten Verwaltungsgebieten, wie z. B. dem Schulwesen.

**Zu I 10**

Die Vermögenserträge und Rückflüsse enthalten auch die Zinsen und Tilgungen aus den staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken.

**Zu II 1**

Es ist der gesamte im ordentlichen Haushaltsplan veranschlagte Personalaufwand für Beamte, Angestellte und Arbeiter, einschließlich des Versorgungsaufwandes und der Sozialversicherungsanteile anzugeben. Die Polizeikostenbeiträge zur RB-Polizei sind nicht hier, sondern unter II 2 nachzuweisen.

**Zu II 3**

In den Fällen, in denen mehrere benachbarte Gemeinden zu einer SK-Polizei zusammengeschlossen sind, werden sämtliche Aufwendungen für diese Polizei unter den jeweiligen Ziffern zu II bei der Gemeinde nachgewiesen, der die Geschäftsführung der Stadtkreispolizei übertragen ist. Der Gesamtzuschuß des Landes zur SK-Polizei ist ebenfalls bei dieser Gemeinde, und zwar unter I 3 c aufzuführen. Die beteiligten Gemeinden weisen ihre Zuschüsse zur gemeinsamen SK-Polizei unter II 3 nach. Die Einnahmen aus diesen Beträgen sind von der Geschäftsführenden Gemeinde unter I 6 aufzuführen.

**Zu II 9**

Hier sind die Ausgaben und unter I 7 die Einnahmen, die sich aus dem Ausgleich der Fürsorgekosten zwischen dem Kreis als Bezirksfürsorgeverband und den kreisangehörigen Gemeinden als Delegationsträger ergeben, nachzuweisen. (Im übrigen vergleiche die Anmerkungen unter 7 zum Erlaß über die Aufstellung des Haushaltsplanes 1948 vom 22. Januar 1948.)

**Zu II 11 und 12**

Hier sind auch die an andere Körperschaften abzuführenden Zinsen und Tilgungen, z. B. die Zinsen und Tilgungen der Hauszinssteuerhypotheken, aufzuführen.

**Zu II 15**

Anteilsbeträge an den außerordentlichen Haushalt zur Beseitigung von Kriegsschäden sind nicht unter Ziffer II 15, sondern unter II 5 zu führen.

**Zu II 17**

Hier sind alle Aufwendungen zu führen, durch die das Vermögen erhöht wird, z. B. für den Erwerb von Grundstücken, für die Hergabe von Hypotheken und Darlehen, für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen, Verbänden, Genossenschaften und dgl. oder sonstige

Ausgaben zur Vermehrung des Vermögens, die nicht unter den Ziffern II, 5, 6, 15 und 16 aufzuführen sind.

#### Zu IV 1

Die Einnahme bei Einführung der Höchstsätze ist in der Form zu errechnen, daß die Einnahme nach den Kopfspalten 3 und 4 bei der betreffenden Steuerart unter Ziffer I durch den Hebesatz im Rechnungsjahr 1949 geteilt und mit dem Höchstsatz vervielfältigt wird.

#### Zu IV 2

Die Mehraufwendungen, die durch die Überschreitung der bisherigen Richtlinien und Richtsätze des Sozialministers entstanden sind, sind unter Zugrundelegung der im Erlaß des Sozialministers vom 12. Juli 1948 — III A 1/6 III/47 — enthaltenen Grundsätze zu berechnen. Sie sind nicht nur für die Aufwendungen in der Kriegsfolgerversorgung, sondern auch in der ursprünglichen Fürsorge festzustellen.

#### Zu IV 3

Bei der Feststellung der Einnahmen für Trümmer- und Kriegsschädenbeseitigung sind nicht nur die Landeszuschüsse nach Ziffer I 3 a zu berücksichtigen, sondern auch die sonstigen Einnahmen der Gemeinde (etwa aus dem Verkauf von Altbaustoffen bei der Trümmerbeseitigung), die unter einer anderen Ziffer der Einnahmen (etwa Ziffer I 15) nachgewiesen sind. Auch bei den Neubaumaßnahmen sind solche Einnahmen einzusetzen.

#### Zu IV 3 e

Die Landeszuschüsse zu den Kosten der Kriegsschädenbeseitigung an den Eigenbetrieben, soweit diese nur mit ihrem Endergebnis im Haushaltsplan erscheinen, sind hier nicht zu erfassen, wenn der gemeindliche Anteil in Höhe von 25 Prozent des Landeszuschusses nicht aus Haushaltsmitteln gezahlt wird und der Landeszuschuß im Haushaltsplan und der Rechnung nur durchläuft.

#### Zu Ziffer IV 7

Hier sind die Bestände am Ende des Rechnungsjahres 1949 zu erfassen.

#### Zu Ziffer V 2 b

Es sind alle beim Jahresabschluß vorhandenen Bestände der Rücklagen einzusetzen, mit Ausnahme der Bestände der gesetzlichen Tilgungsrücklage und der Rücklagen, die der Rückstellung zweckgebundener Einnahmen dienen. Die Zweckbindung muß durch gesetzliche Bestimmungen begründet sein. Von den Gebührenrücklagen kommen als zweckgebunden nur die aus Gebühreneinnahmen des Schlachthofs und der Straßenreinigung angesammelten Bestände in Frage.

#### Zu V 4 a und 4 b

Von der Absetzung der unter Ziffer IV 1 und 2 errechneten Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Steuerhebesätze auf die Höchstsätze bzw. Wenigerausgaben bei Ermäßigung der Fürsorgerichtsätze auf die Landessätze vom Fehlbetrag kann nur in besonderen Fällen Abstand genommen werden. Die Außerachtlassung dieser Verbesserungen ist zu begründen. Dabei ist ein scharfer Maßstab anzulegen. Auch in diesen Fällen sind die möglichen Verbesserungen unter Ziffer IV, 1 bzw. 2 aufzuführen.

#### Zu V 4 e

Hier sind alle Verbesserungen des Jahresergebnisses einzutragen, die sich nach der Überzeugung der Aufsichtsbehörden hätten erzielen lassen. Bei der Festsetzung dieser Summe ist insbesondere zu prüfen

- ob die Bereinigung der Einnahmereste gem. Ausf.-Anw. zu § 23 GemHVO. nicht zu stark vorgenommen wurde,
- ob bei der Bildung der Haushaltsausgabestelle die haushaltsrechtlichen Vorschriften und die Bestimmungen in Ziff. 3 dieses Erlasses beachtet wurden,
- ob die Ausgaben auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt und die Einnahmequellen voll ausgeschöpft sind.

Im Falle c) ist von einer eingehenden Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung abzusehen. Es wird aber erwartet, daß die Aufsichtsbehörden — gegebenenfalls durch die Anordnung von Kurzprüfungen durch die Gemeindeprüfungsämter — alles tun, um sich trotz der Kürze der verfügbaren Zeit ein möglichst eingehendes

Bild von der Haushaltswirtschaft der Gemeinden zu machen. Die unter Ziffer V 4 e von der Aufsichtsbehörde abgesetzten Beträge sind im einzelnen besonders anzugeben. Die hier im Falle b) abgesetzten Beträge dürfen bei den Beträgen unter Ziffer V 7 und 8 nicht noch einmal mit berücksichtigt werden.

#### Zu V 10

Hier sind nur die Beträge aufzuführen, soweit sie auf Haushaltsreste entfallen.

— MBl. NW. 1950 S. 578.

## D. Verkehrsministerium

### Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Verkehrsministers v. 20. 5. 1950 — IV A 1—30

Über die dem Land Nordrhein-Westfalen zugeteilten zwei- bzw. dreistelligen Schlüsselnummern mit den Landesbuchstaben „BR“ ist bei einigen Zulassungsstellen voll verfügt, bei anderen wird über sie in Kürze verfügt sein. Es ist somit erforderlich, weitere Kennzeichen einzuführen. Dem Land Nordrhein-Westfalen ist daher zwecks vorübergehender Gewinnung neuer Kennzeichen, unter Wegfall des Zonenbuchstabens „B“, der Landesbuchstabe „R“ zugeteilt worden.

Soweit einzelnen Stadt-, Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämtern — Kennzeichennummern mit den Landesbuchstaben „BR“ nicht mehr zur Verfügung stehen, sind neue Kennzeichennummern mit dem Landesbuchstaben „R“ auszugeben. Die Schlüssel- und Zulassungsnummern (Erkennungsnummern) bleiben die gleichen wie bisher, wobei mit den niedrigsten Nummern ansteigend zu beginnen ist. Von dieser Möglichkeit ist erst dann Gebrauch zu machen, wenn Kennzeichennummern mit den Landesbuchstaben „BR“ nicht mehr verfügbar sind.

Die Schrifthöhe des Landesbuchstabens „R“ muß bei Krädern die gleiche sein wie das R in den Landesbuchstaben „BR“, bei allen übrigen Kraftfahrzeugen hat die Schrifthöhe des Landesbuchstabens „R“ mit den Zahlen der Kennzeichen übereinzustimmen.

Diese Regelung hat Gültigkeit bis zur Einführung des vorgesehenen neuen Kennzeichensystems.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 592.

## F. Arbeitsministerium

### Sprengmeisterprüfungen

RdErl. Nr. 76/50 d. Arbeitsministers v. 12. 6. 1950 — III B 2 8734 A

Bereits im Erlaß vom 5. Januar 1950 hatte ich für die Sprengmeister des Bau- und Abbruchgewerbes die Wichtigkeit einer Intensivierung der Prüfung der Bewerber von Sprengstofflizenzen dargelegt und eine besondere praktische Prüfung angeordnet. Die sonstigen Sprengstofflizenzbewerber pflegen z. Zt. vielfach nur theoretisch geprüft zu werden und weisen ihre Kenntnisse beim Umgang mit Sprengstoffen lediglich an Hand von Attrappen nach. Allein schon aus Gründen des Unfall- und Nachbarschutzes besteht bei ihnen jedoch auch die Notwendigkeit, die theoretische Prüfung durch die Ausführung praktischer Sprengungen in dem in Frage kommenden Betriebe zu ergänzen. Denn nur in Verbindung mit der praktischen Ausführung kann der Gewerbeaufsichtsbeamte in der Regel klar erkennen, ob der Bewerber im Sinne des § 2 Abs. 7 der Sprengstoffverordnungsverordnung vom 15. Juli 1924/11. Januar 1936 genügende Kenntnis der Behandlung oder Verwendung der Sprengstoffe und der einschlägigen Bestimmungen hat.

Mit Ausstellung des amtlichen Sprengstoffverordnungsbescheines (Sprengstofflizenzen) übernimmt der örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte auf Grund eigener Prüfung mit amtlichem Charakter der Öffentlichkeit gegenüber die Verantwortung dafür, daß nur fachlich geeignete Schießmeister eine Lizenz erhalten. Dieser Verantwortung kann er nicht durch Prüfungen anderer Stellen, wie

sie am Abschluß von Sprengkursen stattzufinden pflegen, enthoben werden, auch wenn ein Gewerbeaufsichtsbeamter an der Durchführung der Lehrgänge und ihrer Abschlußprüfung beteiligt ist. Schließlich sind Massenprüfungen anlässlich solcher Lehrgänge als wenig intensiv anzusprechen.

Ich hebe daher meinen Erlaß vom 26. Mai 1948 — III 36,3 Dr. Bö/Be — betr. Sprengmeisterprüfungen insoweit auf, als er anordnet, daß in der Regel bei Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprenglehrgang der Bergschule Siegen von einer amtlichen Prüfung durch das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt abzusehen ist.

Künftig hat stets die vorgeschriebene amtliche Prüfung stattzufinden, und zwar ist sie gemäß vorstehenden Darlegungen durch praktische Sprengungen zu ergänzen. Die vorherige Teilnahme an einem Sprenglehrgang kann die amtliche Prüfung erleichtern und ist daher erwünscht.

Soweit es sich um Bewerber aus stationären Sprengbetrieben wie Steinbrüchen handelt, dürfte die Durchführung praktischer Sprengungen zu Prüfungszwecken auf keine Schwierigkeiten stoßen. Bei „ambulanten“ Sprengarbeiten wie Brunnenbau und Rodungsarbeiten wird nicht in allen Fällen Gelegenheit zur sofortigen Durchführung der praktischen Prüfung gegeben sein. Es ist daher in solchen Fällen nicht zu umgehen, daß der Sprengstoff-erlaubnisschein (Sprengstofflizenz) nach entsprechend eingehender theoretischer Prüfung schon vor der praktischen Prüfung ausgestellt werden muß. Dem Bewerber ist jedoch in einem besonderen Schreiben mitzuteilen:

- a) daß der Schein nur unter dem Vorbehalt einer praktischen Prüfung ausgehändigt wird, die nach Anordnung des Gewerbeaufsichtsamtes bei einer der ersten Sprengungen nachgeholt werden muß,
- b) daß der Bewerber die ersten drei Sprengungen dem Gewerbeaufsichtsamt zwecks Vorbereitung der praktischen Prüfung rechtzeitig mitzuteilen hat,
- c) daß der Schein bei unbefriedigendem Ergebnis der praktischen Prüfung wieder entzogen wird, und
- d) daß der Bewerber einen Beleg über die erfolgreiche amtliche Prüfung erst nach Vornahme der praktischen Prüfung erhalten wird. (Vergl. Schlußabsatz!)

Finden die ersten drei Sprengungen alle außerhalb des Bezirkes des Gewerbeaufsichtsamtes statt, so kann zur Vermeidung zeitraubender außerbezirklicher Dienstreisen ausnahmsweise das auswärtige Gewerbeaufsichtsamt im Wege der Amtshilfe mit der Vornahme der praktischen

Prüfung unter Beifügung der Antragsunterlagen beauftragt werden. Dieses Gewerbeaufsichtsamt übersendet sein Prüfungsprotokoll dem eigentlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und fügt die Antragsunterlagen wieder bei.

Bei der Durchführung der praktischen Prüfung kann sich der Gewerbeaufsichtsbeamte nach eigenem Ermessen analog der im Runderlaß Nr. 12/50 vom 5. Januar 1950 für das Bau- und Abbruchgewerbe getroffenen Regelung der Mitwirkung von Sprengfachleuten z. B. erfahrenen Betriebsschießmeistern, Sprengtechnikern bedienen.

Die Sprengarbeiten, auf welche sich die Sprengstofflizenz beziehen soll, sind stets eindeutig zu begrenzen, damit nicht Schießmeister in ihnen unbekanntem oder nicht genügend bekannten Sparten der Sprengtechnik ohne vorherige Prüfung tätig werden können. Auf Absatz 4 meines Runderlasses Nr. 12/50 vom 5. Januar 1950 wird verwiesen.

Anregungen der Praxis folgend bitte ich weiterhin, den Bewerbern nach bestandener Sprengmeisterprüfung eine Bescheinigung darüber als Beleg auszustellen, damit sie ihre erfolgreiche amtliche Prüfung nachweisen können, auch wenn sie später nicht mehr im Besitze eines Sprengstoff-erlaubnisscheines (Sprengstofflizenz) sein sollten.

Bezug: Erlasse vom 26. 5. 1948 — III 36,3 Dr. Bö/Be — und vom 5. 1. 1950 — III K 36,3 — RdErl. Nr. 12/50 (MBl. NW. 1950 S. 57).

- a) Nachrichtlich an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
- b) An die Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 592.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen:

Reg.-Oberamtmann F. Dinkloh zum Ministerialbüro-direktor;

Oberregierungsrat Dr. J. Fuchs zum Ministerialrat; der frühere Oberregierungsrat Dr. W. Koch zum Oberregierungsrat (Wiederernennung);

Dipl.-Ing. W. Schumacher vom Landesprüfamt für Baustatik zum Regierungsbaurat.

— MBl. NW. 1950 S. 594.

